

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Zero Waste Kiel e.V.“

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zero Waste Kiel e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und strebt die Gemeinnützigkeit an.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung des Umweltschutzes durch
 - die Vermeidung von Verpackungen, in Unternehmen, in Kommunen und Ländern, in Forschung, Lehre und in der Weiterbildung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Lösung von technischen, naturwissenschaftlichen und rechtlich/ organisatorischen Aufgabenstellungen der ökologischen Abfallwirtschaft,
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - Wissens- und Erfahrungsaustausch über Praxis der Vermeidung von Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Haushalt sowie über entsprechende Verfahren, Anlagen und Organisationsformen.
 - Unterstützung und Informationsbereitstellung der Verbraucher und dessen Konsumverhalten über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen.

- Anregung und Unterstützung nachhaltiger Forschung und Entwicklung sowie wissenschaftlicher Untersuchungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Müllvermeidung, Umweltschutz.
- Förderung der Verbreitung von neuen Forschungsergebnissen, technischen Entwicklungen, Analyse- und Behandlungsmethoden und -vorschriften sowie deren praktische Anwendung durch Veröffentlichungen.
- Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Lösung von Problemen die mit der verpackungslosen Vermarktung von Gütern verbunden sind.
- Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Ausstellungen und Messen, die Mitwirkung bei regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen sowie Information der Öffentlichkeit und Publikationen.
- Auf- und Ausbau von Kontakten und Arbeitsbeziehungen zu internationalen bzw. regionalen steuerbegünstigten Organisationen des nachhaltigen Konsumierens.
- Unterrichtung einer breiten Öffentlichkeit zur Vermeidung unnötigen Abfalls, insbesondere über Möglichkeiten des verpackungslosen Warenangebots, als Beitrag zum Umweltschutz und zur globalen Ressourcenschonung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung des Umweltschutzes zu. Es ist ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

(2) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben, können außerordentliche Aufwendungen von Mitgliedern als Aufwandsentschädigung gegenüber dem Verein geltend gemacht werden, höchstens bis zu dem Betrag, den gemeinnützige Vereine steuerfrei als Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG auszahlen können.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

(a) durch Tod der natürlichen und durch Löschung der juristischen Person

(b) durch schriftliche Austrittserklärung

(c) durch Ausschluss. - Dieser kann erfolgen, wenn das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet sind. Vor einem solchen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausgeschlossene Mitglied Mitglied des Vereins, die Mitgliedsrechte indes ruhen in dieser Zeit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei Personen

- der/dem Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in
- dem/die Kassenwart/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch dem/der Schriftführer/in und dem/die Kassenwart/in gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über die Umsetzung der Vereinsziele.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt eine zu diesem Zweck vom Vorstand unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Im übrigen gelten die für die Regelwahl des Vorstands in der Satzung enthaltenen Bestimmungen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche postalische oder elektronische Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von der Versammlungsleitung zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Rechenschaftsberichts über Einnahmen und die Ausgaben des Vereins sowie die wirtschaftliche Lage;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der

Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Feststellung, dass zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
- die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Dies kann auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll als Anlage hinzuzufügende Urkunde geschehen.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Auflösung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen, und dann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Umweltschutzeinrichtung die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.

Stand: 01. März 2016

Die Unterzeichnenden erklären, dem neu errichteten Verein als Gründungsmitglieder anzugehören:

Dr. Norbert Kopytziok

Christoph Harke

Marie Delaperrière

Tamara Gripp

Linda Seidel

Robert Lenz

Marc Delaperrière